

§ 13 **Finanzielle Regelungen**

- (1) *Der Belegarzt berechnet das Entgelt für seine ärztlichen Leistungen bei allen Patienten gegenüber dem Krankenhaus; der Belegarzt erhält ein Entgelt in Höhe von €.¹*
- (2) *Die gegenüber dem Krankenhaus abzurechnenden Entgelte sind jeweils zum Ende eines Monats in Rechnung zu stellen und werden einen Monat nach Zustellung der Rechnung fällig.*
- (3) *Der Belegarzt erhält für die konsiliarische Beratung und Behandlung stationärer Patienten sowie den ärztlichen Unterricht (§§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 5) vom Krankenhaus eine Vergütung. Dieser Vergütungsanspruch gegenüber dem Krankenhaus wird nur gewährt, wenn keine Vergütungsansprüche bei konsiliarischen ärztlichen Leistungen gegenüber Dritten bestehen. Für die Fortbildung des Personals erhält der Belegarzt keine Vergütung.*

Alternative:

Der Belegarzt erhält für die konsiliarische Beratung und Behandlung stationärer Patienten, für die Fortbildung des Personals und dem ärztlichen Unterricht (§§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 5) keine Vergütung. Vergütungsansprüche bei konsiliarischen ärztlichen Leistungen gegenüber Dritten bleiben unberührt.

¹ Für die Vereinbarung der Vergütung bietet sich in erster Linie ein Pauschalhonorar auf der Basis eines Vomhundertsatzes der DRG-Erlöse des Krankenhauses oder ein fester Eurobetrag an.

Gemäß § 1 Abs. 1 GOÄ haben Ärzte die GOÄ anzuwenden, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist. Nach § 2 Abs. 1 GOÄ kann durch Vereinbarung eine von dieser Verordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden. Dies bedeutet einerseits, dass die GOÄ als solche nicht abdingbar ist und andererseits, dass ein Pauschalhonorar ohne Bezug auf das Leistungsverzeichnis der GOÄ nicht möglich ist. Danach könnte ein Arzt bzw. Konsiliararzt in der Vereinbarung mit dem Krankenhaus kein betragsmäßiges Pauschalhonorar ohne Bezug auf das Leistungsverzeichnis der GOÄ vereinbaren. Lediglich der Steigerungssatz nach § 5 GOÄ könnte im Voraus festgelegt werden. In Kommentierungen zur GOÄ (vgl. Brück, Kommentar zur GOÄ, Band 1, 3. Aufl., 17. Erg.-Lfg., Stand: 01.04.2007, § 1 Ziff. 4.2.2) wird aber auch die Auffassung vertreten, die GOÄ finde auf Dauerschuldverhältnisse zwischen einem Krankenhausträger und einem niedergelassenen Arzt keine Anwendung, so dass Pauschalhonorare zulässig sind.